

Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium der Stadt Bochum zu wählenden Mitglieder

§ 1 Wahlgebiet

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Bochum.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. die Wahlleiterin/ der Wahlleiter,
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
4. der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
5. der Briefwahlvorstand.

§ 3 Wahlleiterin/ Wahlleiter

Die Wahlleiterin/ der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 4 Wahlausschuss

(1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen.

(2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/ dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin/ dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sieben Beisitzerinnen/ Beisitzern. Aus dem Kreis der Beisitzerinnen/ Beisitzer werden eine Schriftführerin/ ein Schriftführer und eine stellvertretende Schriftführerin/ ein stellvertretender Schriftführer bestellt.

(2) Die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 6 auch Bürgerinnen/ Bürger angehören.

(3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin/ des Wahlvorstehers den Ausschlag.

(4) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

(5) Die Mitglieder der Wahlorgane und ihre Stellvertreterinnen/ Stellvertreter dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen.

§ 6 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt ist, wer

1. nicht Deutsche/ Deutscher im Sinne des Art 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt oder
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

(2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben und
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

(3) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

§ 7 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen/ Ausländer

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1 147), nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerberinnen/ Asylbewerber sind.

§ 8 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürgerinnen/ Bürger der Stadt Bochum, die

1. am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und
2. mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

(2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 9 Wahltag und Wahlzeit

(1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsgremiums findet am Tag der Kommunalwahl statt.

(2) Die Wahlzeit dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

§ 10 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleiterin/ der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.

(2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen/ Bürgern oder politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen (Einzelbewerberinnen)/ Bürgern (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Jede/ jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Jeder Wahlvorschlag muss von 50 Wahlberechtigten auf einem dazu vorgesehenen Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Davon ausgenommen sind „ die Parteien und Wählergruppen, die in der laufenden Wahlperiode ununterbrochen im Integrationsgremium vertreten sind und unter derselben Kurzbezeichnung auftreten, „ Einzelbewerberinnen/ Einzelbewerber, die in der laufenden Wahlperiode ununterbrochen im Integrationsgremium vertreten sind.

(3) Als Wahlbewerberin/ Wahlbewerber kann jede/ jeder Wahlberechtigte sowie jede Bürgerin/ jeder Bürger der Stadt/Gemeinde benannt werden, sofern sie ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(4) Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerberinnen/ Einzelbewerber können Stellvertreterinnen/ Stellvertreter benannt werden.

(5) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes, so dass an die Stelle der verhinderten gewählten Bewerberin/ des verhinderten gewählten Bewerbers die für sie/ ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerberin/ Ersatzbewerber tritt, falls eine/ein solche/ solcher nicht benannt ist bzw. diese/ dieser auch verhindert ist, die/ der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen/ Einzelbewerbern kann eine Stellvertreterin/ ein Stellvertreter benannt werden, welche die Bewerberin/ den Bewerber im Falle ihrer/ seiner Wahl vertreten und im Falle ihres/ seines Ausscheidens ersetzen kann.

(6) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt sowie die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt sind.

(7) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Postfach der Wahlbewerberin/ des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreterinnen/ Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

(8) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/ Einzelbewerberin“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/ des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

(9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

(10) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die die Wahlleiterin/ der Wahlleiter bereithält.

(11) Die Fristen zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Einreichung bei der Wahlleiterin/ dem Wahlleiter und Zulassung der Wahlvorschläge entsprechen den im Kommunalwahlgesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Fristen für die jeweils am selben Tag stattfindenden Kommunalwahlen. Die Wahlleiterin/ der Wahlleiter hat die Vorschläge nach Eingang zu prüfen. Werden Mängel festgestellt, so fordert die Wahlleiterin/ der Wahlleiter dazu auf, die Mängel zu beheben.

(12) Die Wahlleiterin/ der Wahlleiter legt die Wahlvorschläge dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(13) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin/ dem Wahlleiter mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerberinnen/ der Bewerber anzugeben. Weist eine Bewerberin/ ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber der Wahlleiterin/ dem Wahlleiter nach, dass für sie/ ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.

(14) Hinsichtlich der in den Wahlvorschlägen enthaltenen personenbezogenen Daten gilt § 26 Abs. 7 der Kommunalwahlordnung entsprechend.

§ 11 Stimmzettel

(1) Die Einzelbewerberinnen/ Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern eine Stellvertreterin/ ein Stellvertreter im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird diese/ dieser ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.

(2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerberinnen/ Bewerber aufgeführt.

(3) Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Stimmenzahl, die die Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/ Bewerber bei der letzten Wahl der direkt in das Integrationsgremium zu wählenden Mitglieder erreicht haben. Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/ Einzelbewerber an.

§ 12 Wählerverzeichnis

(1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.

(2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum sechzehnten Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.

(3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.

(4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.

(5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister. Gegen die Entscheidung der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

(6) Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

(7) Die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister macht spätestens am vierundzwanzigsten Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,

1. den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlräume,
2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
3. dass Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen und den Nachweis über ihre Wahlberechtigung führen müssen,
4. wo, in welcher Zeit und welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,
5. bis zu welchem Tag vor der Wahl den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, spätestens eine Wahlbenachrichtigung zugeht und
6. wie durch Briefwahl gewählt wird.

(8) Hinsichtlich der personenbezogenen Daten gelten die SS 1 1 Abs. 4-6, 20 Abs. 10 der Kommunalwahlordnung entsprechend.

§ 13 Durchführung der Wahl

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Jede Wählerin/ jeder Wähler hat eine Stimme.

(3) Auf Verlangen hat die Wählerin/ der Wähler sich gegenüber dem Wahlvorstand über ihre/ seine Person auszuweisen. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

(4) Bei der Briefwahl hat die Wählerin/ der Wähler der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. ihren/ seinen Wahlschein,

2. in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag ihren/ seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr bei ihr/ ihm eingeht. Auf dem Wahlschein hat die Wählerin der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/ des Wählers gekennzeichnet worden ist.

§ 14 Stimmzählung

(1) Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig,

(2) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.

(3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.

(4) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

(1) Der Wahlausschuss stellt — nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleiterin/ durch den Wahlleiter — unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Lagué/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das von der Wahlleiterin/ dem Wahlleiter zu ziehende Los.

(2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerberinnen/ Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.

(3) Die Wahlleiterin/ der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerberinnen/ Bewerber öffentlich bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen/ Bewerber durch Zustellung über die Feststellung ihrer Wahl. Für den Mandatserwerb, den Mandatsverlust

(einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 16 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 17 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 18 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl zum Integrationsgremium gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes NRW entsprechend.

§ 19 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.